

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2019/007

Datum: 13.06.2019
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	03.07.2019					

Betreff

Bestellung eines Vertreters sowie dessen Stellvertreter in den Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, nach erfolgter Wahl folgende Personen:

1. Als Vertreter: Nico Schulz
2. Als Stellvertreter: Jana Henning

in die Verbandsversammlung des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes zu entsenden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem ART den Namen des Vertreters (inkl. vollständiger Postanschrift) und seines Stellvertreters (inkl. vollständiger Postanschrift) mitzuteilen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Gemäß dem § 11 Abs2, Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in Verbindung mit § 5 der Verbandssatzung des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbands (ART) wählen die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung.

Gemäß § 11 Abs. 2, Satz 2 GKG LSA kann die Verbandssatzung vorsehen, dass Stellvertreter gewählt werden. Von dieser Möglichkeit hat der ART in § 5 seiner Verbandssatzung Gebrauch gemacht.

Laut § 45 Abs. 2 Nr. 21 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) kann die Vertretung Angelegenheiten, über die sie kraft Gesetzes entscheidet, nicht übertragen. Dies ist in diesem Fall durch den § 11 Abs.2, Satz 1 GKG LSA gegeben. Somit sind durch den Stadtrat ein Vertreter sowie ein Stellvertreter für diesen zu wählen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Bürgermeister als Vertreter und Frau Jana Henning als seine Stellvertreterin zu wählen.

Anlagen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer